

Anlage 5: Rechenweg

Richtlinie über die differenzierte Einteilung der Tarifgebiete im Verkehrsverbund Rhein Ruhr in die Preisniveaus A1, A2 und A3

1. Indexbildung

Auf Basis der Bewertungskriterien je Tarifgebiet und tariflich geteilter Stadt werden Kennziffern gemäß Anlage 1 gebildet und zur Aufstellung des Index von 0 bis 10 skaliert. Für jedes betrachtete Kriterium wird der Wert der Kennziffer, der Indikator für die höchste Zahlungsbereitschaft ist, auf 10 gesetzt und der Wert, der die niedrigste Zahlungsbereitschaft abbildet, wird auf 0 gesetzt.

Die gemäß Anlage 2 verwendeten Gewichtungsfaktoren je Kennziffer ergänzen sich zu 100 von Hundert.

Für die Indexbildung werden folgende Kennziffern verwendet:

Kennziffer_n	Bewertungskriterium	Gewichtungsfaktor
1	Betriebsleistung	18 %
2	Betriebsleistung je Einwohner	9 %
3	Schienenanteil am ÖSPNV	18 %
4	Erschließungsqualität	11 %
5	Angebotsqualität im SPNV	10 %
6	Gesamterlösentwicklung	7 %
7	Erlösentwicklung je Einwohner	7 %
8	Parkgebühren	11 %
9	Fläche des Tarifgebietes	9 %
	Summe	100 %

Betriebsleistung = Bus- und Zugkilometer von Bus, Straßenbahn und Schwebebahn

Rechenweg

$10 * ((\text{Kennziffer}_{n1} - \text{niedrigster Wert Kennziffer}_{n1}) / ((\text{höchster Wert Kennziffer}_{n1} - \text{niedrigster Wert Kennziffer}_{n1}))) * \text{Gewichtungsfaktor Kennziffer}_{n1}$

+

...

$10 * ((\text{Kennziffer}_{n9} - \text{niedrigster Wert Kennziffer}_{n9}) / ((\text{höchster Wert Kennziffer}_{n9} - \text{niedrigster Wert Kennziffer}_{n9}))) * \text{Gewichtungsfaktor Kennziffer}_{n9}$

= Indexwert für Tarifgebiet/ tariflich geteilte Stadt

Der so berechnete Indexwert wird in einer Rangfolge dargestellt, wobei der höchste Indexwert eines Tarifgebietes bzw. einer tariflich geteilten Stadt dem Rang 1, der zweithöchste eines Tarifgebietes bzw. einer tariflich geteilten Stadt Indexwert dem Rang 2 usw. entspricht. Als Ergebnis ergibt sich eine Einteilung aller Tarifgebiete und tariflich geteilter Städte in absteigender Rangfolge.

2. Schwellenwerte und Mindestanforderungen

Zur Einteilung der Tarifgebiete sowie der tariflich geteilten Städte mit zwei Tarifgebieten in die Preisniveaus A1, A2 oder A3 im Index (Rangfolge) werden Schwellenwerte und Mindestanforderungen gemäß Anlage 3 verwendet.

Mindeststandards stellen den Wert dar, der mindestens als Voraussetzung zur Einordnung in die verschiedenen Tarifniveaus vorliegen muss. Wird ein Schwellenwert bzw. Mindestanforderung verfehlt, so hat dies für das Preisniveau A3 oder A2 automatisch eine Einordnung in ein niedriges Preisniveau zur Folge.

Auf Basis des Indexwertes und der Hinzuziehung der Mindestanforderungen und Schwellenwerte ergibt sich dann die Einteilung in die Preisniveaus A1, A2 oder A3.

Gemäß Ziffer 5.4 der Richtlinie über die differenzierte Einteilung der Tarifgebiete im Verkehrsverbund Rhein Ruhr in die Preisniveaus A1, A2 und A3 gilt die derzeit bestehende Einteilung der Preisniveaus in den Tarifgebieten und tariflich geteilten Städten gemäß Anlage 6 bis auf weiteres.